



**ENTGELT- UND
AUSZUBILDENDEN-
TARIFVERTRAG**

**für das Friseurhandwerk
in Baden-Württemberg**

gültig ab 01. August 2006



ENTGELT- UND AUSZUBILDENDEN- TARIFVERTRAG

für das Friseurhandwerk in Baden-Württemberg

Gültig ab 01.08.2006

Zwischen dem

Fachverband Friseur und Kosmetik Baden-Württemberg, Sitz Stuttgart, Gerberstraße 26,
70178 Stuttgart

einerseits

und der

ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft, Landesbezirk Baden-Württemberg, Sitz
Stuttgart, Königstraße 10 A, 70173 Stuttgart

andererseits

wird für das Friseurhandwerk in Baden-Württemberg folgender Entgelt- und
Auszubildenden-Tarifvertrag abgeschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt

1. Räumlich: Für das Bundesland Baden-Württemberg.
2. Fachlich: Für alle Betriebe des Friseurhandwerks und der Haarbearbeitung.
3. Persönlich: Für alle in Betrieben und Betriebsabteilungen des Friseurhandwerks beschäftigten Arbeitnehmer/innen und Auszubildenden einschließlich der Teilzeitbeschäftigten sowie für Kosmetikauszubildende, die ihre Ausbildung in Friseurbetrieben durchführen.

§ 2 Entgelt

1. Entgeltmodelle

Arbeitgeber und Arbeitnehmer können sich einvernehmlich auf das Festentgeltsystem oder das Prämienentgeltsystem einigen. Die Festlegung erfolgt in gegenseitigem Einverständnis und ist frühestens nach zwei Jahren kündbar. Die Kündigung des Entgeltsystems muss schriftlich spätestens drei Monate vor Ablauf der Zweijahresfrist erfolgen. Die einvernehmliche Festlegung auf das jeweils andere Entgeltsystem muss ebenfalls schriftlich spätestens einen Monat vor Ablauf der Zweijahresfrist erfolgen.

2. Das Festentgeltsystem

Das Festentgeltsystem gliedert sich wie folgt in sechs Entgeltstufen:

Entgeltstufe I: Arbeitnehmer/in nach der Berufsausbildung und bestandener Gesellenprüfung.

Entgeltstufe II: Arbeitnehmer/in, der/die überwiegend selbständig arbeitet.

Entgeltstufe III: Arbeitnehmer/in, der/die selbständig arbeitet und alle im Salon verlangten Friseurleistungen beherrscht.

Entgeltstufe IV: Arbeitnehmer/in, auch mit Meisterprüfung, der/die selbständig arbeitet und alle im Salon verlangten Friseurleistungen beherrscht, ebenso die Beratung bei Haar- und Hautpflege nach neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen ausführen kann.

Entgeltstufe V: Meister/in in verantwortlicher Stellung, z.B. als Filial- oder Abteilungsleiter (bis 10 Beschäftigte).

Entgeltstufe VI: Meister/in in verantwortlicher Stellung, z.B. als Filial- oder Abteilungsleiter (über 10 Beschäftigte).

Rezeptionisten/Rezeptionistinnen :

Entgeltstufe II: Beschäftigte mit Gesellenprüfung im Friseurhandwerk oder abgeschlossener kaufmännischer Ausbildung, die überwiegend in folgenden Bereichen tätig sind: Empfang; Verkauf/Kassenführung; Telefonanmeldung; Service/Kundenbetreuung; Führung der Karteikarten/EDV.

Entgeltstufe III: Beschäftigte, welche die Bereiche der Entgeltstufe II erfüllen und mindestens zwei Bereiche der Entgeltstufe IV beherrschen.

Entgeltstufe IV: Beschäftigte, auch mit Meisterprüfung, welche die Tätigkeitsmerkmale der Entgeltstufe II erfüllen und zusätzlich in folgenden Bereichen tätig sind: Arbeitseinteilung und Auslastung des Personals; Produktberatung; Wareneinkauf; Lagerverwaltung.

3. Festentgelte

Unter Zugrundelegung der im MTV Nr. 1 Friseurhandwerk Baden-Württemberg vereinbarten wöchentlichen Arbeitszeiten gelten folgende Entgelte:

Ab 01. August 2006

Wöchentliche Arbeitszeit:	37 Stunden	38,5 Stunden	39,5 Stunden
Entgeltstufe I	1.257,00	1.280,50	1.296,00
Entgeltstufe II	1.398,00	1.424,50	1.442,00
Entgeltstufe III	1.475,00	1.502,00	1.520,50
Entgeltstufe IV	1.628,00	1.658,00	1.678,00
Entgeltstufe V	1.925,50	1.961,00	1.985,00
Entgeltstufe VI	2.124,50	2.164,00	2.190,50

Ab 01. August 2007

Wöchentliche Arbeitszeit:	37 Stunden	38,5 Stunden	39,5 Stunden
Entgeltstufe I	1.284,50	1.308,50	1.324,50
Entgeltstufe II	1.429,00	1.456,00	1.473,50
Entgeltstufe III	1.507,00	1.535,00	1.554,00
Entgeltstufe IV	1.664,00	1.694,50	1.715,00
Entgeltstufe V	1.968,00	2.004,50	2.029,00
Entgeltstufe VI	2.117,50	2.211,50	2.238,50

4. Das Prämienentgeltsystem

4.1 Dienstleistungen

Das Prämienentgeltsystem besteht aus einem festen Grundentgelt (Fixum) und einer umsatzabhängigen Variablen (Prämie). Als Fixum gilt die Entgeltstufe I. Bei Teilzeitbeschäftigten liegt das Fixum anteilig im Verhältnis zur Vollzeit. Der Mindestnettoumsatz beträgt das 3,5-fache des Fixums. Die Prämie liegt bei 10% des Betrags, der den Mindestnettoumsatz übersteigt.

4.2 Produktverkäufe

Bei Produktverkäufen über einem Nettoverkaufswert von 200 EUR wird für die darüber hinaus erzielten Nettoverkaufsumsätze eine Prämie in Höhe von mindestens 10% des überschüssenden Betrages bezahlt.

5. Der/die Arbeitnehmer/in erhält die Weihnachtsszuwendungen gem. § 10 des Landesmantel-tarifvertrages Nr. 1 für das Friseurhandwerk.

6. Die genannten Entgelte gelten brutto und monatlich.

7. Teilzeitkräfte erhalten das anteilige Stundenentgelt eines Vollzeitbeschäftigten.

§ 3 Ausbildungsvergütungen für Friseur/innen und Kosmetiker/innen

	ab 01.08.2006	ab 01.08.2007
1. Ausbildungsjahr:	€ 410.--	€ 420.--
2. Ausbildungsjahr:	€ 430.--	€ 435.--
3. Ausbildungsjahr:	€ 530.--	€ 535.--

Für neue Ausbildungsverträge gelten diese Summen schon ab Eintrittsdatum. Die Ausbildungsvergütungen gelten brutto und monatlich, ohne Rücksicht auf das Eintrittsalter. Sie gelten auch für Ausbildungsverträge, welche mit bisherigen Ausbildungsvergütungen abgeschlossen wurden.

Einjährige Berufsfachschüler erhalten für freiwillige im Betrieb geleistete Praktikumsstunden eine Vergütung, die sich an der Ausbildungsvergütung für das 1. Ausbildungsjahr orientiert (brutto = netto).

§ 4 Besitzstandswahrung

Durch Inkrafttreten dieses Entgelttarifvertrages werden bestehende, für den einzelnen Arbeitnehmer günstigere individuelle Vereinbarungen nicht berührt.

§ 5 Laufzeit

Dieser Tarifvertrag tritt am 01. August 2006 in Kraft.

Er kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von mindestens drei Monaten zum Monatsende in schriftlicher Form, erstmals zum 31. Juli 2008, gekündigt werden.

Für den Fall des Nicht-Erlangens der Allgemeinverbindlichkeit besteht für beide Vertragsparteien die Möglichkeit der außerordentlichen Kündigung. Für diesen Fall beträgt die Kündigungsfrist einen Kalendermonat.

§ 6 Ausschlussfristen

Alle Ansprüche aus diesem Tarifvertrag sind innerhalb einer Ausschlussfrist von zwölf Monaten nach Fälligkeit schriftlich geltend zu machen.

Protokollnotizen:

1. Arbeitnehmer/innen, die die Entgeltstufe I deshalb nicht erhalten, weil die Gesellenprüfung nicht bestanden wurde, erhalten 80 % des Entgeltes aus der Entgeltstufe I.
2. Zur Regelung der Entgeltumwandlung tariflicher Entgelte zum Zwecke der Altersvorsorge bieten die Arbeitgeber förderfähige Durchführungswege an.

Sollten keine betrieblichen Angebote unterbreitet werden, haben die Arbeitnehmer/innen das Recht auf Anmeldung bei einer Versorgungseinrichtung ihrer Wahl.

In jedem Falle können tarifliche Entgelte durch Entgeltumwandlung zum Zwecke der Altersvorsorge der Arbeitnehmer/innen verwendet werden.

Stuttgart, den

Fachverband Friseur und Kosmetik
Baden-Württemberg

Vereinte Dienstleistungs-Gewerkschaft
Bezirk Baden-Württemberg

Gassert Ditz Hasso Kraus

Stamm Borck Harald Kraus